

01.07.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - FS - Wizu Punkt der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Nationaler Strategiebericht Alterssicherung (NSB)**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat hat zur offenen Koordinierung auf dem Gebiet der Alterssicherung bereits mit seinem Beschluss vom 19. Oktober 2001 (BR-Drucksache 600/01 (Beschluss)) Stellung genommen und nimmt zunächst hierauf Bezug. Der Bundesrat hat hierin insbesondere zum Ausdruck gebracht, dass eine Koordinierung die Verantwortung der Mitgliedstaaten für ihre Sozialschutzsysteme respektieren muss und eine Gemeinschaftskompetenz, die der Koordinierung bei der Beschäftigungsstrategie entspricht, nicht vorhanden ist.
2. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen bei der Koordinierung der sozialen Eingliederung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei der sich anschließenden gemeinsamen Analyse der Nationalen Strategieberichte von Kommission und Rat für den Europäischen Rat im Frühjahr 2003 vor allem sicherzustellen, dass die Schlussfolgerungen die Unterschiede der jeweiligen nationalen Systeme berücksichtigen und keine Rangordnungen

Ausgeliefert am 02. JUL 2002

enthalten.

3. Mit Blick auf die voranschreitenden Arbeiten an europaweiten Rentenindikatoren erinnert der Bundesrat an seine bereits im Beschluss vom 19. Oktober 2001 (BR-Drucksache 600/01 (Beschluss)) enthaltenen Forderungen nach sachgerechten Indikatoren und einer wirksamen Beteiligung der Länder.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Nationale Strategiebericht allein die politische Sichtweise der Bundesregierung wiedergibt, somit die unterschiedlichen politischen Sichtweisen der Länder nicht abbildet. Der Bundesrat bedauert, dass manche Aussagen des Berichts die notwendige Ausgewogenheit vermissen lassen.

Die Unausgewogenheit der rentenpolitischen Aussagen zeigt sich beispielsweise in folgenden Punkten:

- Es fehlt ein ausdrücklicher Hinweis auf die bereits im Rentenreformgesetz 1999 unternommenen Reformanstrengungen.
- Die Behauptung eines breiten gesellschaftlichen Konsenses bei der Rentenreform 2001 ist unangemessen, zumal auf Grund der Unzulänglichkeit der Reform ihr nicht alle Länder zugestimmt haben. Die Rentenreform 2001 wird die Probleme des Alterssicherungssystems nicht lösen. Sie wird nicht verhindern, dass der Beitragssatz stärker ansteigen wird, als von der Bundesregierung prognostiziert.
- Die Reform aus dem Jahr 2001 benachteiligt – entgegen der Darstellung in dem Bericht – Frauen und Familien. Dies betrifft insbesondere Frauen, die sich ihren Kindern widmen und deshalb ihre Erwerbstätigkeit nicht nur kurzzeitig unterbrechen. Sie werden von den absinkenden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung besonders betroffen, ohne dass sie – dies gilt vor allem für Frauen ab mittlerem Alter – beim Aufbau einer privaten Altersvorsorge ausreichend gefördert werden.
- Die als Ausgleich für die Absenkung des Renteniveaus gedachte ergänzende private Altersvorsorge ist kompliziert, bürokratisch, renditeschwach, nicht transparent und ungerecht. Sie ist in dieser Ausgestaltung zum Scheitern verurteilt, wie auch das bisher geringe Interesse in der Bevölkerung belegt. Durch die geringe Inanspruchnahme der ergänzenden privaten Altersvorsorge auf der einen Seite und die erhebliche Absenkung des

Rentenniveaus auf der anderen Seite wird es zu gravierenden Lücken in der Altersversorgung kommen.

- Die Unterordnung familienpolitischer Aspekte wie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unter die Förderung von Beschäftigung oder ihre Einreihung unter "Wandel der Arbeitswelt" und "atypische Erwerbsbiografien" werden weder ihrer sozialpolitischen Bedeutung noch ihrer Relevanz für den Bestand der Rentenversicherung gerecht.
- Darüber hinaus setzt der Bericht falsche Akzente. So lässt der Bericht ein klares Bekenntnis zur Beitragsbezogenheit als tragendes Merkmal der Rentenversicherung zur Gewährleistung der Leistungsgerechtigkeit vermissen. Die Überlegenheit dieses Strukturprinzips als Hilfe und Anreiz zur Selbsthilfe gegenüber inaktivierender Fürsorge wird nicht herausgestellt. Die von der Bundesregierung eingeführte Grundsicherung unterhöhlt die Leistungsbereitschaft in der Bevölkerung, die wesentliche Grundlage einer funktionierenden Alterssicherung ist.

B

5. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuss für Familie und Senioren

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.